



HESSISCHER LANDTAG

12. 08. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 11.07.2019

Rückzahlungsforderungen im Rahmen des Elterngeldes in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Elterngeld (Basiselterngeld), ElterngeldPlus sowie der Partnerschaftsbonus sollen fehlendes Einkommen ausgleichen und Familien unterstützen, wenn die Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Jedoch ist für viele Eltern die Umsetzung der Elterngeldreformen noch immer unpraktisch, unverständlich und manchmal sogar nachteilig. Denn die Antragstellung für die unterschiedlichen Elterngeldvarianten ist die komplizierteste Familienleistung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der Anteil der Bezieher von Elterngeld (Basiselterngeld), ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus im Vergleich zum Kindergeld in Hessen?

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird einkommensunabhängig an Berechtigte gezahlt.

Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) erhalten Eltern einkommensabhängig. Elterngeld kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von mehreren Berechtigten gleichzeitig und/oder nacheinander bezogen werden. Darüber hinaus ist es möglich, das Basiselterngeld mit ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus zu kombinieren. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen zum Kindergeld und Elterngeld ist daher nicht gegeben.

Laut Statistik der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit haben im Jahr 2018 in Hessen 715.470 Berichtigte mit einem Wohnsitz in Deutschland Kindergeld für 1.195.327 Kinder bezogen.

Laut Mitteilung der Fachaufsicht Elterngeld im Regierungspräsidium Gießen waren im Jahr 2018 113.362 Mütter und 31.934 Väter im Elterngeldbezug, davon:

- Basiselterngeld: 95.526 Mütter und 29.601 Väter
- ElterngeldPlus: 27.609 Mütter (24. 226 ohne Teilzeit – 4.404 mit Teilzeit)
2.792 Väter (1.277 ohne Teilzeit – 1604 mit Teilzeit)
- Partnerschaftsbonus: 742 Mütter und 696 Väter

Frage 2. Bei wie vielen Beziehenden und mit welchem durchschnittlichen Betrag ist es nach Kenntnis der Landesregierung beim Elterngeld (Basiselterngeld) seit dem Jahr 2015 zu Rückforderungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Leistung gekommen?

2015		2016	
Beziehende	Betrag	Beziehende	Betrag
6	37,12 €	294	401,31 €

2017		2018	
Beziehende	Betrag	Beziehende	Betrag
1.069	463,68 €	1.809	503,18 €

Frage 3. Bei wie vielen Beziehenden ist es nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 beim ElterngeldPlus zu Rückforderungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Leistung gekommen und wie hoch war der durchschnittliche Betrag?

2015		2016	
Beziehende	Betrag	Beziehende	Betrag
0	0 €	60	189,55 €

2017		2018	
Beziehende	Betrag	Beziehende	Betrag
424	423,89 €	848	519,66 €

Frage 4. Bei wie vielen Beziehenden und mit welchem durchschnittlichen Betrag ist es nach Kenntnis der Landesregierung beim Partnerschaftsbonus seit dem Jahr 2015 zu Rückforderungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Leistung gekommen?

2015		2016	
Beziehende	Betrag	Beziehende	Betrag
0	0 €	7	518,52 €

2017		2018	
Beziehende	Betrag	Beziehende	Betrag
183	414,56 €	358	456,84 €

Frage 5. Was waren jeweils die Gründe für die Rückforderung?

Die Gründe für die Rückforderung sind gesetzlich vorgeschrieben. Wer die Voraussetzungen zum Bezug von Elterngeld nicht (mehr) oder nicht in dem gewährten Umfang erfüllt, muss diese Leistung (anteilig) zurückzahlen. Sämtliche sich ergebenden Überzahlungen (z.B. durch Aufnahme einer Teilzeittätigkeit oder Elterngeldgewährung aufgrund vorläufiger Einkommensnachweise usw.) sind von den Elterngeldstellen zurückzufordern.

Frage 6. Gibt es für unverschuldete Gründe eine Kulanzregelung?

Das BEEG sieht keine Kulanzregelung vor.

Frage 7. Sollten keine validen Daten für die Daten 1 bis 5 vorliegen: Welche Gründe tragen maßgeblich dazu bei, dass eine inhaltlich und ggf. differenzierte Auswertung der Daten nicht erfolgen konnte?

Da die entsprechenden Daten zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 vorlagen, erübrigt sich die Beantwortung der Frage 7.

Frage 8. Wie evaluiert die Landesregierung die Elterngeldreform?

Das BEEG wird nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt und ist eine Bundesleistung.

Die Elterngeldreform wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) evaluiert. Die Bundesregierung hat am 10. Januar 2018 dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexibleren Elternzeit vorgelegt (Drucksache 19/400).

Frage 9. Wie werden Antragstellende und Beziehende über die entsprechenden Leistungen informiert und bei der Antragstellung unterstützt?

Zum Thema Elterngeld und Elternzeit gibt es vielfältige und ausführliche Informationsmöglichkeiten.

Das BMFSFJ bietet alle Informationen, u.a. auch Downloads von Broschüren sowie den Elterngeldrechner, auf der eigenen Webseite an.

In Hessen finden die Eltern ausführliche Informationen auf der Webseite „Familienatlas.de“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Dort steht den Eltern auch der aktuelle hessische Elterngeldantrag als ausfüllbares PDF zur Verfügung. Auf der Internetseite des RP können ebenfalls entsprechende Informationen nachgelesen werden, teilweise mit Verlinkung zu den v.g. Webseiten. Auch im „Hessenfinder“ sind gleich gelagerte Informationen hinterlegt. Die Elterngeldstellen der sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales haben die Aufgabe, zu Elterngeld und Elternzeit zu beraten. Auch die Fachaufsicht beim RP Gießen steht für entsprechende telefonische und schriftliche Anfragen (über ein allgemeines Postfach) zur Verfügung. Des Weiteren werden die Familienberatungsstellen (u.a. durch die Fachaufsicht des RP Gießen) regelmäßig geschult, so dass diese ebenfalls geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Antragstellerinnen und Antragsteller sind.

Frage 10. Welches automatisierte Verfahren (IT-Verfahren) wird in Hessen zur Bearbeitung der Elterngeldanträge und die Bewirtschaftung der Bundesmittel in den Elterngeldstellen genutzt?

Das IT-Fachverfahren „Elterngeld im Dialog“ (ELGiD) des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern wird zur Bearbeitung der Elterngeldanträge sowie der Bewirtschaftung der Bundesmittel, zusammen mit dem Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV), eingesetzt.

Wiesbaden, 5. August 2019

Kai Klose